

# 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Stand 03. August 2021

## Wirtschaftsrelevante Regelungen für Bayern

Die nachstehend aufgeführten Regelungen sieht die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) in wirtschaftsrelevanten Bereichen vor. Bitte beachten Sie, dass geimpfte, genesene und getestete Personen gleichgestellt sind. Es gibt also im wirtschaftsrelevanten Bereich keine Vorteile für Geimpfte oder Genesene gegenüber Getesteten. Geimpfte und Genesene sind von den privaten Kontaktbeschränkungen ausgenommen.

### Vollständige Schließungen

#### Geschlossen sind

- Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungsstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen (§ 13)
- Märkte, die Volksfestcharakter aufweisen (§ 14)

### Öffnungen mit Auflagen

#### Öffentliche Veranstaltungen im kleinen Rahmen (§ 7)

Von Anfang an klar begrenzter und geladener Personenkreis

→ Kein Hygienekonzept erforderlich

Durchführung in einem Gastronomiebetrieb: Regelungen wie Gastronomie

#### Inzidenz über 50

Innen max. 25 Personen / außen max. 50 Personen

→ mit Test, - Impf- oder Genesenennachweis

#### Inzidenz unter 50

Innen max. 50 Personen / außen max. 100 Pers.

→ ohne Nachweis

#### Kulturelle / berufliche Veranstaltungen (§§ 17, 25)

- Innen max. 1.000 Personen mit Abstand  $\geq 1,5$  m
- Außen max. 1.500 Personen, davon max. 200 Stehplätze mit 1,5 m Abstand / Rest = feste Sitzplätze mit 1,5 m Mindestabstand
- Schutz- und Hygienekonzept
- Kontaktdatenerfassung
- Sonderregelungen für länderübergreifende Großveranstaltungen
- Für gastronomische Angebote: Regelungen wie Gastronomie

#### Inzidenz über 50

- Test, - Impf- oder Genesenennachweis

Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sowie touristische Bahn- und Reisebusverkehre (§ 13)

- Mindestabstand 1,5 m
- FFP2-Maskenpflicht innen
- Schutz- und Hygienekonzept
- Flusskreuzfahrten: inzidenzunabhängige Test- bzw. Nachweispflichten

Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen (§ 13)

- Max. 1 Besucher\*in je 10 qm
- Für gastronomische Angebote: Regelungen wie Gastronomie

#### Inzidenz über 50

- Test, - Impf- oder Genesenennachweis

### Fortsetzung Öffnungen mit Auflagen

#### Tanzschulen, Fitnessstudios (§ 12)

- FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird
- Schutz- und Hygienekonzept
- Personenbegrenzung durch Schutz- und Hygienekonzept

#### Inzidenz über 50

- Test, - Impf- oder Genesenennachweis

#### Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr (§ 14)

- Mindestabstand 1,5m
- Ein Kunde je 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für die ersten 800 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> für den 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Teil der Verkaufsfläche
- FFP2-Maskenpflicht
- Schutz- und Hygienekonzept

#### Körpernahe Dienstleistungen (§ 14)

- FFP2-Maskenpflicht
- Kontaktdatenerfassung

#### Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen (§ 14)

- Schutz- und Hygienekonzept

#### Gastronomische Angebote (§ 15)

- Nur zwischen 5:00 und 1:00 Uhr
- Mindestabstand von 1,5m
- Ausnahmen = kein Mindestabstand bei:
  - Inzidenz unter 50  
Gästegruppen von max. 10 Pers.\*
  - Inzidenz über 50  
Gästegruppen aus drei Hausständen bis max. zehn Personen\*
- FFP2-Maskenpflicht
- **NEU:** Musik und Tanz nur bei zulässigen Veranstaltungen (Ausnahme: Hintergrundmusik)
- Schutz- und Hygienekonzept
- Kontaktdatenerfassung
- **NEU:** Reine Schankwirtschaften (im Innen- und Außenbereich): Nur Bedienung am Tisch
- Essen to go: Innen Maskenpflicht, kein Verzehr in näherer Umgebung

#### Inzidenz über 50

- Test, - Impf- oder Genesenennachweis
- Ausnahmen Mindestabstand s. oben

#### Übernachtungsangebote von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften (§ 16)

- Test, - Impf- oder Genesenennachweis bei Anreise (inzidenzunabhängig)
- Mindestabstand von 1,5m zwischen Gästen, die nicht in einem Raum / Einheit untergebracht sind
- Grundsätzlich Maskenpflicht
- Schutz- und Hygienekonzept
- Kontaktdatenerfassung

#### Inzidenz über 50

- Weiterer Test, - Impf- oder Genesenennachweis alle 48 Stunden
- Unterbringung in einem Raum / einer Einheit  
Gästegruppen aus drei Hausständen bis max. zehn Pers.\*

#### Inzidenz unter 50

- Unterbringung in einem Raum / Einheit:  
Gästegruppen von max. 10 Pers.\*

#### Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung (in Präsenz) (§22)

Mindestabstand von 1,5 m

→ Wo nicht möglich = Maskenpflicht

#### **NEU:** Messen und vergleichbare Veranstaltungen

- Mindestabstand von 1,5m
- Max. 1 Besucher\*in je 10 qm
- Grundsätzlich Maskenpflicht
- Kontaktdatenerfassung
- Schutz- und Hygienekonzept

### Weitere Informationen

Besuchen Sie unser ServiceCenter Corona-Pandemie mit weiteren Informationen und Services zu Corona unter  
→ [www.vbw-bayern.de/corona](http://www.vbw-bayern.de/corona)

\* Keine Beschränkung für Geimpfte und Genesene